

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr**  
**Abteilung Umwelt- und Energierecht**  
**3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

EVN-WIEN ENERGIE  
Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH  
Thomas-Klestil Platz 14  
1030 Wien

evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.  
EVN Platz  
2344 Maria Enzersdorf

Beilagen

**RU4-U-534/042-2015**  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [post.ru4@noel.gv.at](mailto:post.ru4@noel.gv.at) - Telefax 02742/9005/15280  
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
	Mag. Paul Sekyra		15206	25. Juli 2016

Betrifft  
EVN-Wienenergiegesellschaft, Vorhaben „Windpark Glinzendorf“ – Errichtung und Betrieb von zehn Windenergieanlagen in den Katastralgemeinden Glinzendorf und Markgrafneusiedl; Genehmigung gemäß UVP-G 2000; Abnahme gemäß § 20 UVP-G 2000

# Bescheid

## Inhaltsverzeichnis

<b>Spruch</b> .....	<b>4</b>
<b>II</b> <b>Abnahmeprüfung (Feststellung)</b> .....	<b>4</b>
<b>II.1</b> <b>Standortkoordinaten nach Endvermessung</b> .....	<b>4</b>
<b>III</b> <b>Genehmigung von geringfügigen Abweichungen</b> .....	<b>5</b>
<b>III.1</b> <b>Änderung des Eiserkennungssystems</b> .....	<b>5</b>
<b>III.2</b> <b>Geringfügige Änderung der Standorte der Anlagen</b> .....	<b>5</b>
<b>III.3</b> <b>Änderung hinsichtlich der Positionierung der Eiswarnsignalleuchten</b> .....	<b>6</b>
<b>III.4</b> <b>Aufstellung von 2 Stück 10“ Scada-Container (Servergebäude) für die Windparksteuerung im Nahbereich des Windparks</b> .....	<b>6</b>
<b>Hinweis zum Zuständigkeitsübergang</b> .....	<b>7</b>
<b>Rechtsgrundlagen</b> .....	<b>7</b>
<b>Begründung</b> .....	<b>7</b>
<b>1</b> <b>Sachverhalt</b> .....	<b>7</b>
<b>2</b> <b>Beabsichtigte Änderung</b> .....	<b>8</b>
<b>3</b> <b>Erhobene Beweise</b> .....	<b>8</b>
<b>4</b> <b>Beweiswürdigung</b> .....	<b>9</b>
<b>5</b> <b>Parteiengehör</b> .....	<b>10</b>

<b>6</b>	<b>Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen.....</b>	<b>10</b>
<b>6.1</b>	<b>Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG.....</b>	<b>10</b>
<b>6.2</b>	<b>Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000 .....</b>	<b>10</b>
<b>6.3</b>	<b>NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005.....</b>	<b>12</b>
<b>7</b>	<b>Subsumtion.....</b>	<b>12</b>
<b>7.1</b>	<b>Feststellung der konsensgemäßen Ausführung .....</b>	<b>12</b>
<b>7.2</b>	<b>Geringfügige Abweichungen.....</b>	<b>13</b>
<b>8</b>	<b>Zusammenfassung.....</b>	<b>14</b>
	<b>Rechtsmittelbelehrung .....</b>	<b>14</b>

Die EVN-WIEN ENERGIE Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH und die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H haben mit Schriftsatz vom 07. Mai 2016 und 16. Mai 2012 die Fertigstellung des mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 21. Dezember 2010, RU4-U-534/015-2010, genehmigten Vorhabens „Windpark Glinzendorf“ angezeigt und die nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen beantragt.

## Spruch

### II Abnahmeprüfung (Feststellung)

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „Windpark Glinzendorf“ der EVN-WIEN ENERGIE Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH und der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 21. Dezember 2010, RU4-U-534/015-2010, entspricht.

#### II.1 Standortkoordinaten nach Endvermessung

WK	Gauß - Krüger M34		Bundesmeldenetz		WGS 84		Bauhöhe
	Rechtswert	Hochwert	Rechtswert	Hochwert	Länge	Breite	m. ü. A.
G1	25.273,13	5.345.750,07	775.273,13	345.750,07	48° 14' 59" N	16° 40' 21" E	296,33
G2	24.960,00	5.345.590,00	774.960,00	345.590,00	48° 14' 54" N	16° 40' 06" E	297,36
G3	24.443,62	5.345.685,46	774.443,62	345.685,46	48° 14' 57" N	16° 39' 41" E	297,37
G4	24.245,00	5.346.170,00	774.245,00	346.170,00	48° 15' 12" N	16° 39' 31" E	297,08
G5	24.880,74	5.346.264,99	774.880,74	346.264,99	48° 15' 15" N	16° 40' 02" E	298,03
G6	25.091,55	5.346.642,24	775.091,55	346.642,24	48° 15' 28" N	16° 40' 12" E	298,49
G7	24.641,95	5.346.655,00	774.641,95	346.655,00	48° 15' 28" N	16° 39' 50" E	298,29
G8	25.280,04	5.346.971,48	775.280,04	346.971,48	48° 15' 38" N	16° 40' 21" E	298,34
G9	25.340,00	5.347.420,00	775.340,00	347.420,00	48° 15' 53" N	16° 40' 24" E	298,43
M10	24.418,36	5.346.434,91	774.418,36	346.434,91	48° 15' 21" N	16° 39' 39" E	298,6

(Hinweis: Wurde im Zuge der Abnahmeprüfung festgestellt, dass gewisse Auflagen noch nicht oder nur teilweise erfüllt wurden, so handelt es sich um Vorschriften, die aufgrund ihres Wesens (zB Anpflanzungen) in der seit der Errichtung verstrichenen Zeit nicht erfüllt sein können. Deren Einhaltung sowie Auflagen die den Betrieb betreffen sind von den materienrechtlich zuständigen Behörden in der Folge zu überprüfen und überwachen. Gleiches gilt für Betriebsauflagen.)

### III Genehmigung von geringfügigen Abweichungen

Folgende nachträgliche geringfügige Abweichungen bei der Ausführung des Vorhabens werden entsprechend der folgenden Beschreibung sowie den Projektunterlagen, die mit einer Bezugsklausel versehen sind, genehmigt:

#### III.1 Änderung des Eiserkennungssystems

Alle Anlagen wurden unverändert mit dem Senvion Eiserkennungssystem (Leistungskurvenverfahren mit Ultraschallanemometer und unbeheiztem Schalenkreuzanemometer), welches auf jeder einzelnen Windkraftanlage eingerichtet ist, ausgerüstet.

An Stelle der Ausrüstung einer Anlage des Windparks mit einem Eisdetektor der Firma Lapkotec wurden alle Anlagen G1 – G9 und M10 jeweils mit einem Eisdetektor der Firma Labkotec ausgerüstet.

Ein Ansprechen des redundanten Eiserkennungssystems bewirkt nunmehr:

- a) die Abschaltung der jeweils betroffenen Windkraftanlage (und nicht aller Windkraftanlagen im Windpark)
- b) die Lieferung eines Signals mit dem die externen Signalleuchten angesteuert werden

#### III.2 Geringfügige Änderung der Standorte der Anlagen

Folgende Abweichungen der Standorte der Anlagen wurden ausgeführt

WKA	Abweichungen - XY			Abweichungen - Z
	Rechtswert	Hochwert	Distanz	Bauhöhe
G1	-0,13	-0,07	0,15	-5,67
G2	0	0	0	-4,64
G3	-8,62	-0,46	8,63	-5,63
G4	0	0	0	-4,92
G5	-0,74	0,01	0,74	-4,97
G6	-0,55	-1,24	1,36	-2,51
G7	-0,95	0	0,95	-3,71
G8	-0,04	-0,48	0,48	-3,66
G9	0	0	0	-3,57

M10	-0,36	0,09	0,37	-3,4
-----	-------	------	------	------

### **III.3 Änderung hinsichtlich der Positionierung der Eiswarnsignalleuchten**

Aus betrieblichen und organisatorischen Gründen wurde eine Änderung hinsichtlich der Positionierung der Eiswarnleuchten vorgenommen.

Diese wurden nicht bei den Hinweisschildern, sondern bei jeder Windkraftanlage im unmittelbaren Nahbereich an der Eingangstreppe in erhöhter Position installiert.

Bei der Installation wurde auf eine Sichtbarkeit von den Hinweisschildern aus geachtet, sodass eine Sichtbarkeit von den Positionen der Hinweisschilder sichergestellt wurde.

Es wurden Signalleuchten mit entsprechender Leuchtstärke installiert, sodass diese bei starkem Nebel von den Hinweisschildern aus erkennbar sind.

### **III.4 Aufstellung von 2 Stück 10“ Scada-Container (Servergebäude) für die Windparksteuerung im Nahbereich des Windparks**

Durch die internen IT-Richtlinien für die Steuerung des Windparks wurde es erforderlich, Container (Servergebäude) für die Windpark-Scada-Steuerung umzusetzen.

Auf Grund der physischen Größe der 10“ Scada-Container konnten diese nicht im Turmfuß der Windkraftanlagen untergebracht werden.

Für die Steuerung der Windkraftanlagen G1 bis G9 wurde ein 10“ Container im Nahbereich der Windkraftanlage G1 (neben der Übergabestation) auf Gst.Nr. 143/1, KG Glinzendorf aufgestellt.

Für die Steuerung der Windkraftanlagen M10 wurde ein 10“ Container auf dem Gst.Nr. 467/1, KG Markgrafneusiedl aufgestellt.

Die Verbindung mit den Windkraftanlagen erfolgte über die interne Windparkverkabelung (und die mitverlegten LWL-Datenleitungen).

## **Hinweis zum Zuständigkeitsübergang**

**Mit Rechtskraft dieses Abnahmebescheides geht die Zuständigkeit der UVP-Behörde auf die nach den materienrechtlichen Verwaltungsvorschriften zuständigen Behörden über - § 21 UVP-G 2000.**

(Hinweis: Die Kostenentscheidung ergeht gesondert.)

## **Rechtsgrundlagen**

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 (WV) idF BGBl. I Nr.161/2013, insbesondere § 45

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 14/2014, insbesondere § 3 Abs 1 und 3, § 5, § 17 Abs 1 bis 6, § 18b, § 19, § 20 und § 39 sowie Anhang 1 Z 6 lit a Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 14/2014

NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005) StF: LGBl. 7800-0 idF LGBl. Nr. 94/2015 insbesondere § 12 Abs 9 und 10 NÖ EIWG 2005

## **Begründung**

### **1 Sachverhalt**

**1.1** Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 21. Dezember 2010, Zl. RU4-U-534/015-2010, wurde der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m. b. H. die Genehmigung gemäß § 17 UVP-G 2000 zur Errichtung des „Windparks Glinzendorf“ erteilt. Die Genehmigung ist rechtskräftig.

**1.2** Die EVN-WIEN ENERGIE Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH und die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H haben mit Schriftsatz vom 07. Mai 2016 und 16. Mai 2012 die Fertigstellung des mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 21. Dezember 2010, RU4-U-534/015-2010, genehmigten Vorhabens „Windpark Glin-

zendorf“ angezeigt und die nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen beantragt.

**1.3** Mit Schriftsatz vom 15. Oktober 2015 hat die EVN-WIEN ENERGIE Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH geringfügige Änderungen angezeigt und dementprechende Unterlagen nachgereicht.

## **2 Beabsichtigte Änderung**

**2.1** Gegenüber dem UVP-Konsens wurden bei der Ausführung des Vorhabens folgende Abweichungen ausgeführt:

- a) Änderung des Eiserkennungssystems
- b) Geringfügige Änderung der Standorte der Anlagen
- c) Änderung hinsichtlich der Positionierung der Eiswarnsignalleuchten
- d) Aufstellung von 2 Stück 10“ Scada-Container (Servergebäude) für die Windparksteuerung im Nahbereich des Windparks

## **3 Erhobene Beweise**

**3.1** Im Zuge des Abnahmeverfahrens wurden zu folgenden Fachgebieten Gutachten eingeholt:

<b>Fachgebiet</b>	<b>Nachname</b>	<b>Vorname</b>	<b>Titel</b>
Bautechnik	DÖLTL	Anton	DI
Elektrotechnik	WINDISCH	Martin	DI
Forst-und Jagdwirtschaft	GRUBER	Florian	DI
Geohydrologie	STAINDL	Andreas	
Landschaftsbild/Ortsbild/Raumordnung	KNOLL	Thomas	DI
Landwirtschaft	TRETZMÜLLER	Renate	Di
Lärmschutz	POINTNER	Ludwig	Ing.
Luftfahrttechnik	PICHLER	Ludwig	Ing.
Maschinenbautechnik	SPANGL	Bruno	DI
Naturschutz/Ornithologie	KOLLAR	Hans Peter	Dr.



**3.2** Im Zuge der Gutachtenerstellung wurden folgende Fragestellungen durch die Sachverständigen beantwortet:

*Es ergeht das Ersuchen um Stellungnahme, ob*

*-) die vorliegenden Unterlagen zur Durchführung einer Verhandlung zur Abnahmeprüfung ausreichend erscheinen und*

*-) die konsensgemäße Ausführung der Anlage nachgewiesen werden kann....*

**3.3** Am 15. Dezember 2015 wurde weiters unter Beiziehung aller Parteien und Beteiligten eine mündliche Verhandlung anberaumt. Bei dieser wurde das Projekt dahingehend überprüft, ob das Vorhaben der Genehmigung entspricht. Weiters wurde die unter Punkt III angeführte geringfügige Abweichung beurteilt.

**3.4** In den abschließenden Gutachten wurde weiters festgehalten, dass das Vorhaben aus fachlicher Sicht projektgemäß ausgeführt und die vorgeschriebenen Auflagen eingehalten wurden. Weiters wurden die Änderungen als der Beurteilung im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nicht entgegenstehend und aus fachlicher Sicht als genehmigungsfähig beurteilt.

#### **4 Beweiswürdigung**

**4.1** Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die Einreichunterlagen sowie die Angaben des Projektwerbers sowie auf die Erklärungen der Parteien und der Beteiligten und den eingeholten Gutachten, wobei sich im besonderen folgende Beweiswürdigung ergibt:

**4.2** Den von der Antragstellerin gemachten Angaben zum Sachverhalt konnte insofern gefolgt werden als sie nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich geplante Vorhaben beschreiben.

**4.3** Die von der Behörde eingeholten Gutachten sind methodisch einwandfrei und entsprechen den allgemeinen Standards für derartige Gutachten. Die beigezogenen Sachverständigen gehen in ihren Gutachten auf die gestellten Fragestellungen ein.

**4.4** Die Art und Weise, wie die Beweise (insbesondere die Gutachten) von der Behörde erhoben wurden, entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

**4.5** Auch inhaltlich sind die Gutachten schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden. Es ist daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

## **5 Parteiengehör**

**5.1** Die Beteiligten hatten die Möglichkeit zum dargelegten Vorhaben und der konsensgemäßen Ausführung sowie dem Ergebnis der Beweisaufnahme eine Stellungnahme abzugeben.

## **6 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen**

### **6.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG**

#### *Allgemeine Grundsätze über den Beweis*

*§ 45. (1) Tatsachen, die bei der Behörde offenkundig sind, und solche, für deren Vorhandensein das Gesetz eine Vermutung aufstellt, bedürfen keines Beweises.*

*(2) Im übrigen hat die Behörde unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.*

*(3) Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen.*

*§ 59 (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteienanträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt. ....*

### **6.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000**

#### *Abnahmeprüfung*

§ 20. (1) Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme vom Projektwerber/von der Projektwerberin anzuzeigen. Sollen Teile des Vorhabens in Betrieb genommen werden (Abs. 3), so ist deren Fertigstellung anzuzeigen.

(2) Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 bis 7 sowie § 19 Abs. 11 beizuziehen.

(3) Sofern dies nach der Art des Vorhabens zweckmäßig ist, kann die Behörde die Abnahmeprüfung in Teilen durchführen. In diesem Fall sind Abnahmebescheide über die entsprechenden Teile des Vorhabens zu erlassen.

(4) Im Abnahmebescheid ist die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 18 Abs. 3 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde.

(5) Für Vorhaben der Spalte 1 ist im Abnahmebescheid auch festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt die Nachkontrolle (§ 22) durchzuführen ist.

(6) Sofern eine Abnahmeprüfung der Art des Vorhabens nach nicht sinnvoll ist, hat die Behörde bereits im Genehmigungsbescheid festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt (drei bis fünf Jahre nach Genehmigung) die Nachkontrolle durchzuführen ist. Für Vorhaben der Z 18 des Anhanges 1 erfolgt keine Abnahmeprüfung.

#### Zuständigkeitsübergang

§ 21. (1) Mit Rechtskraft des Abnahmebescheides geht die Zuständigkeit der Behörde auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigungen nach den §§ 17 bis 18b relevanten Vorschriften zuständigen Behörden über, sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist.

.....

## **6.3 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005**

### *Erteilung der Genehmigung*

#### *§ 12*

...

*(9) Die Fertigstellung der Erzeugungsanlage ist vom Betreiber der Behörde schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige erhält der Betreiber das Recht, mit dem Betrieb zu beginnen, sofern sich aus § 14 Abs. 1 nichts anderes ergibt. Die Fertigstellung eines Teiles einer genehmigten Erzeugungsanlage darf dann angezeigt werden, wenn dieser Teil für sich allein dem genehmigten Verwendungszweck und den diesen Teil betreffenden Auflagen oder Aufträgen entspricht. Der Fertigstellungsanzeige ist eine Bestätigung, ausgestellt von einer akkreditierten Stelle, einem Zivilingenieur, einem Technischen Büro oder einer anderen fachlich geeigneten Stelle anzuschließen, in der eine Aussage über die projektsgemäße Ausführung und die Erfüllung der vorgeschriebenen Auflagen oder Aufträge getroffen ist.*

*(10) Die Behörde kann von Amts wegen Überprüfungen vornehmen, insbesondere ist sie berechtigt, die Übereinstimmung der Ausführung mit der Genehmigung zu überprüfen. Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, hat die Behörde deren Behebung innerhalb angemessener Frist anzuordnen und wenn notwendig bis dahin die Fertigstellung der Arbeiten an den davon betroffenen Teilen zu untersagen.*

## **7 Subsumtion**

### **7.1 Feststellung der konsensgemäßen Ausführung**

**7.1.1** Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme von der Projektwerberin anzuzeigen. Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide.

**7.1.2** Im Zuge des aufgrund der Fertigstellungsanzeige durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurden zu den im Sachverhalt angeführten Fachgebieten Gutachten zur

Frage, ob die Ausführung des Vorhabens der Genehmigung entspricht, eingeholt. Von den Gutachtern wurde festgestellt, dass aus fachlicher Sicht das Vorhaben entsprechend der Genehmigung ausgeführt wurde und die Auflagen, soweit zum Überprüfungszeitpunkt überprüfbar, erfüllt wurden. Mängel wurden keine festgestellt bzw im Zuge des Abnahmeverfahrens behoben. Dabei wurden auch die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen berücksichtigt.

## **7.2 Geringfügige Abweichungen**

**7.2.1** Weiters wurden von der Konsensinhaberin geringfügige Abweichungen angezeigt und gleichzeitig die nachträgliche Genehmigung dieser geringfügiger Abweichungen beantragt.

**7.2.2** Im Zuge des aufgrund der Anzeige der geringfügigen Abweichungen durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurden zu den im Sachverhalt angeführten Fachgebieten Gutachten zur Frage, ob die angezeigten Abweichungen der Beurteilung in der Umweltverträglichkeitsprüfung entgegenstehen, aus fachlicher Sicht als geringfügig zu beurteilen sind, sie dem Stand der Technik entsprechen und die einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten werden und ob die angezeigten Abweichungen, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig sind, eingeholt.

**7.2.3** Zu den geringfügigen Abweichungen wurde festgestellt, dass diese der Beurteilung, dass das Vorhaben umweltverträglich ist, nicht entgegenstehen. Ebenso wurde festgestellt, dass diese aus fachlicher Sicht als geringfügig zu beurteilen sind und die geschützten öffentlichen Interessen durch dies nicht beeinträchtigt werden.

**7.2.4** Die gegenständlichen zur Genehmigung beantragten Abweichungen zum erteilten Konsens stellen Änderungen dar, die geringfügig sind und dem Genehmigungsregime des § 18b UVP-G 2000 nicht unterliegen, weshalb sie als geringfügig im Sinn des § 20 Abs 4 UVP-G 2000 zu beurteilen waren und nachträglich genehmigt werden können.

**7.2.5** Da, wie das Ermittlungsverfahren ergeben hat, die in den materienrechtlichen Vorschriften und dem UVP-G 2000 festgehaltenen Genehmigungsvoraussetzungen eingehalten werden, waren auch die nachträglichen Abweichungen zu genehmigen.

## **8 Zusammenfassung**

**8.1** Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens war nun festzustellen, dass das Vorhaben der Genehmigung entspricht und die nachträglichen geringfügigen Abweichungen nachträglich zu genehmigen waren.

**8.2** Hinzuweisen ist abschließend darauf, dass auf Grund von § 17 Abs. 2 bis 4 UVP-G 2000 keine Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid erlassen wurden, weshalb keine Zuständigkeit der UVP-Behörde mehr verbleibt.

**8.3** Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Gemeinde Glinzendorf z. H. des Bürgermeisters, Glinzendorf 70, 2282 Glinzendorf
2. Gemeinde Markgrafneusiedl z. H. des Bürgermeisters, Altes Dorf 49, 2282 Markgrafneusiedl
3. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
4. Landeshauptmann von NÖ als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
5. Arbeitsinspektorat für den 6. Aufsichtsbezirk (Wien), Fichtegasse 11, 1010 Wien
6. NÖ Landesregierung als Energierechtsbehörde als mitwirkende Behörde
7. Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1, 2230 Gänserndorf als mitwirkende Behörde
8. NÖ Agrarbezirksbehörde als mitwirkende Behörde
9. Landeshauptmann von NÖ als Luftfahrtbehörde als mitwirkende Behörde
10. Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Stubenring 1, 1011 Wien als mitwirkende Behörde
11. Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, Roßbauer Lände 1, 1090 Wien als mitwirkende Behörde
12. Bundesdenkmalamt, Hofburg, Säulenstiege, 1010 Wien als mitwirkende Behörde
13. Bundesdenkmalamt - Landeskonservatorat für Niederösterreich, Hoher Markt 11, Gozzoburg, 3500 Krems an der Donau als mitwirkende Behörde
14. Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mbH, Schnirchgasse 11, 1030 Wien als mitwirkende Behörde
15. Abteilung Bau- und Anlagentechnik 1) Fachbereich Bautechnik, z.H. Herrn Dipl.-Ing. Anton Dörtl; 2) Fachbereich Elektrotechnik, z.H. Herrn Dipl.-Ing. Martin Windisch; 3) Fachbereich Maschinenbau, z.H. Herrn Dipl.-Ing. Bruno Spangl
16. Abteilung Hydrologie und Geoinformation, z.H. Herrn Andreas Staindl
17. Abteilung Umwelttechnik, z.H. Herrn Ing. Ludwig Pichler
18. Abteilung Forstwirtschaft, z.H. Herrn DI Florian Gruber
19. Gebietsbauamt Korneuburg Fachbereich Landwirtschaft, z.H. Frau DI Renate Tretzmüller, Laaer Straße 23, 2100 Korneuburg
20. Herrn Ing. Ludwig POINTNER, Msc. pA TÜV Austria Servicis GmbH, Am Thalbach 15, 4609 Thalheim bei Wels
21. Herrn Dipl.-Ing. Thomas Knoll Ziviltechniker, Schiffamtsgasse 18/13, 1020 Wien
22. Herrn Dr. Hans Peter Kollar Technisches Büro für Biologie, Teschnergasse 35, 1180 Wien
23. Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik zur Kenntnis

24. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,  
Stubenbastei 5, 1010 Wien  
zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. S e k y r a

